

V e r b a n d s s a t z u n g

des

Schulverbands Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim

für die Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße (Grund- und Mittelschule)

Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 15. März 2013, Az.: 44-5103-M-LD-12-14 (OBABI. Nr. 9 / 2013, S. 161) für das Gebiet der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Kirchheim b. München die Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße (Grund- und Mittelschule) mit dem Schulsitz in der Gemeinde Kirchheim b. München errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 23.06.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes München Az. 4.3.1/0280-154/20 vom 03.07.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1 Name, Bestand und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule (Grund- und Mittelschule) Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße, als Verbandsschule.

(2) Der Schulverband führt den Namen:

**„Schulverband Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim“
(nachfolgend „Schulverband“ genannt)**

(3) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München.

(4) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zum 29. Juli 2011 festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße (Grund- und Mittelschule), das Gebiet der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München.

(5) Die Geschäftsstelle und Sitz des Schulverbands ist in der Gemeinde Kirchheim b. München.

§ 2 Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01.10. jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art.34 Abs.2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§4 Rechnungsprüfungsausschuss

Für den Schulverband wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er kann aus zwei Mitgliedern bestehen, die aus der Mitte der Schulverbandsversammlung bestellt werden bzw. hierzu können auch Bedienstete der Verbandsgemeinden herangezogen werden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
- a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - b) als selbständig Tätige, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt wird. Der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die Verbandsversammlung kann einzelne Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsleiter zur selbständigen Erledigung übertragen. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1.10. jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. erhoben werden. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Für das erste Schuljahr wird die Umlage geschätzt. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Gastschulbeiträge / Schülerbeförderung

- (1) Der Schulverband zahlt für seine Mitgliedsgemeinden die Gastschulbeiträge bei Zuweisungen durch das Schulamt (Art. 43 Abs. 2 BayEUG i.V.m. Art. 10 BaySchFG) für den Bereich der Mittelschule. Gleiches gilt für die bei Zuweisung anfallenden Beförderungskosten (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG).
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten der Schüler der Sprengelschule (Mittelschule Kirchheim) werden vom Schulverband bezahlt (Art. 3 Abs.2 Nr. 8 BaySchFG).
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 anfallenden Kosten werden gemäß § 11 dieser Satzung auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art.47 KommZG statt. Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 14 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes München.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbands Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim für die Volksschule Kirchheim b. München, an der Heimstettner Straße (Grund- und Hauptschule) vom 07.11.2011 außer Kraft.

Kirchheim, 03.07.2020
Schulverband Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim

Gez.
Maximilian Börtl
Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)